

Das Benediktinerstift Göttweig.

Von Dr. P. Adalbert Fr. Fuchs.

IV.

Streit zwischen Göttweig und dem Bischof von Passau am Ausgang des Mittelalters.

Der langwierige, mit dem Aufwande von großen Mitteln geführte und für Göttweig äußerst kostspielige Streit zwischen Abt Matthias I. (Schathner) von Göttweig und dem Passauer Bischof Christoph Freiherrn v. Schachner hatte seinen ersten Anfang in der Visitation genommen, die der letztere 1496 unbefugt in Göttweig vornahm. Wir sind in der glücklichen Lage, gerade über diesen Ausgangspunkt des Streites zwei fast ganz gleichzeitige Berichte, und zwar je einen von jeder der streitenden Parteien zu besitzen, die uns es auch ermöglichen, den Tag der Visitation genau festzustellen. Wenn Bischof Christoph von Passau in seinem Berichte über den Hergang und die unzukömmlichen Vorgänge bei dieser Visitation an Herzog Albrecht von Ober- und Nieder-Bayern sich nur ganz allgemein faßt und die Visitation mit dem 11. Oktober 1496 beginnen läßt,¹ so stellt Abt Matthias I. von Göttweig in seinem diesbezüglichen Berichte an König Maximilian I. sorgfältig fest, daß der Bischof zwar am 11. Oktober 1496 nach Göttweig gekommen, aber erst am dritten Tage seines Aufenthaltes daselbst zur Vornahme der Visitation geschritten sei.² Hiemit ist als unwiderlegliche Tatsache festgestellt, daß diese Visitation am 13. Oktober 1496 in Göttweig stattfand, welche dann die unmittelbare Ursache des durch fast vier Jahre dauernden Streites bildete.

Nun darf aber die Frage nicht unerörtert bleiben, welche Ursachen den Bischof Christoph von Passau dazu bewogen, in Göttweig in einer derart ungesetzmäßigen, ja besser gesagt direkt rechtswidrigen Weise vorzugehen. War doch das Stift Göttweig durch die Exemtionsbulle des Papstes Nikolaus V. vom 23. April 1452³ von der Diözesangewalt des Passauer Bischofs eximiert worden! Freilich enthält das Papstprivileg den vielsagenden Zu-

¹ Fontes 2, LV Nr. 2143. ² ebend. Nr. 2151. ³ Fontes 2, LII Nr. 1382.

satz: „tamdiu et quousque vos et successores vestri sub regulari observantia vixeritis“. Es war also doch noch ein Fall möglich, in dem der Diözesanbischof seine Gewalt geltend machen konnte, und dies war die Erschlaffung, bzw. der Verfall der regulären Disziplin im Kloster. Diese Tatsache darf nun keinesfalls bei Beurteilung der Sachlage aus dem Auge gelassen werden.

In seinem Berichte vom Jahre 1497 (vor April 20) weist Abt Matthias I. mit Nachdruck auf den Umstand hin, daß sich der Passauer Offizial Johann Kaltenmarckter an ihm rächen wollte. Es müssen aber, da dieser bei der Wahl des Abtes am 20. März 1489 sogar als Kompromissär einer der Wähler des Abtes Matthias I. war,⁴ doch gewichtige Gründe vorhanden gewesen sein, die ihn aus einem früheren Gönner des Abtes zu einem rachsüchtigen Feinde desselben machten. Wenn schon das Urkundenmateriale durchaus nicht lückenlos ist und wir uns deshalb damit bescheiden müssen, gerade diese Frage keineswegs erschöpfend beantworten zu können, so bieten uns dennoch die Göttweiger Urkundenbestände wertvolle Fingerzeige gerade in dieser Richtung.

Schon die Romreise, die Abt Matthias I. von Göttweig am 15. November 1495 an den Hof Alexanders VI. unternahm, und wobei er am 6. Jänner 1496 in Rom eintraf, sowie die gelegentlich derselben vom Abte persönlich an der Kurie betriebene Inkorporation der vier Pfarren zu Nappersdorf, Nalb, Petronell und Hofstetten (Grünau)⁵ war jedenfalls dem Hochstifte Passau eine nicht sonderlich genehme Unternehmung des Abtes. Diese muß um so mehr abgestoßen haben, als der Abt tatsächlich einen Erfolg gehabt hätte, wenn er 200 ungarische Goldgulden geopfert hätte. Die Inkorporationen waren ja immer als schwere Schädigung der Gewalt der Diözesanbischöfe empfunden worden und hatten jedenfalls auch diesmal das Mißfallen des Passauer Bischofes und seiner stellvertretenden geistlichen Würdenträger in hohem Grade erregt. An dieser Tatsache änderte wohl auch der Umstand nichts, daß Abt Matthias gelegentlich seiner persönlichen Pilgerfahrt nach Rom auch die formelle Kanonisation des Stifters von Göttweig, des hl. Altmann, Bischofs von Passau, betrieb, wobei er allerdings nicht in gleicher Weise erfolgreich war, da ihm bedeutet wurde, daß alle Wunder eidlich nachgewiesen werden sollen, und dieser Nachweis dann nach Rom zugleich mit einer Fürbitte des römischen Königs einzusenden sei. Diese allerdings erfolglose Unternehmung des Abtes war höchstwahrscheinlich durch die kurz vorangegangene im Jahre 1485 durch Papst Innozenz VIII. auf die Fürbitte Kaiser Friedrichs III.

⁴ Fontes 2, LV Nr. 2028. ⁵ ebend. Nr. 2117.

in Rom erfolgte feierliche Kanonisation des Stifters von Klosterneuburg, des hl. Leopold, veranlaßt worden. Auch Göttweig wollte mit seinem Stifter nicht zurückstehen und trachtete deshalb die formelle und feierliche Kanonisation des bereits als Seligen verehrten Stifters an der römischen Kurie zu erlangen. Waren die diesbezüglichen Bemühungen des Göttweiger Abtes erfolglos geblieben, so wäre hinwieder die Erlangung der Inkorporation der vier Pfarrkirchen bald von Erfolg gekrönt gewesen.⁶ Gerade darin aber mußte sich das Hochstift Passau in seinen bisherigen Rechten verletzt fühlen.

Daß übrigens unsere Auffassung die richtige ist, ergibt sich klar aus dem Berichte, den der Göttweiger Prokurator an der römischen Kurie, Rupert Spiegl, über seine Bemühungen in den Angelegenheiten des Stiftes am 23. September 1496 an Abt Matthias I. erstattete. Führt er doch ausdrücklich an, daß der Bischof von Passau gegen die Erteilung dieser Privilegien an der Kurie obstruierte, und daß sie nur infolge der Vermittlung eines päpstlichen Geheimkammerers ausgefolgt wurden. Dieser Bericht ist aber auch insofern von bemerkenswertem Interesse, als er uns die Kenntnis von weiteren Bestrebungen des Abtes vermittelt, die derselbe zugunsten seines Stiftes und zur vollständigen Durchführung der Exemption vom Hochstifte an der Kurie unternahm. Der Abt suchte nämlich an der römischen Kurie das Privilegium zu erlangen, daß in Zukunft der gewählte Abt von Göttweig die Bestätigung vom Abte von Lilienfeld erhalten sollte, wobei die gewöhnlich beim Passauer Bischofe hierfür erlegte Taxe an die päpstliche Kammer abgeführt werden sollte. Diese Taxe war jedoch eine ganz beträchtliche gewesen, die unzweifelhaft das Hochstift Passau keineswegs so leichthin einzubüßen willens war. Betrug sie doch bei der Wahl des Abtes Lukas (1431) 200 Pfund Pfennig für den Bischof allein, während auch allen anderen Höflingen desselben namhafte Geschenke gemacht werden mußten, wie uns die Rechnung darüber genau spezifiziert ausweist.⁷ Zudem wäre der Bischof dadurch um sein altes Recht und um jeden Einfluß in Göttweig gekommen.

Um aber dieses wertvolle Privileg leichter zu erreichen, spekulierte der Abt auf die damals an der Kurie herrschende Geldgier. Er hoffte durch das Angebot, die Taxe der päpstlichen Kammer abzuführen, das Privileg leichter zu erlangen. Er mußte allerdings mit solchen Mitteln rechnen, wollte er mit seiner Ab-

⁶ Noch am 1. Juli 1499 berichtet der Göttweiger Prokurator Rupert Spiegl an den Abt, daß er mit Rücksicht auf das hohe Alter des Papstes in dieser Angelegenheit nichts unternommen habe, da bei einem etwaigen Tode des Papstes die erstellten Privilegien ohne Rechtskraft wären und die gebrachten Opfer an Auslagen und Unkosten vergeblich wären (Fontes 2, LV Nr. 2206).

⁷ Fontes 2, LII Nr. 1163 ff.

sicht durchdringen, da sich doch die Kurie nicht so leicht entschloß, den Bischof von Passau durch ein solches Privileg vor den Kopf zu stoßen. Wir ersehen daraus, welch gewiegter Kenner der kurialen Zustände der Prokurator Rupert Spiegl und auch Abt Matthias I. von Göttweig waren. Allerdings blieb gerade dieses Bestreben des Abtes erfolglos; allein es war zweifellos geeignet, beim Bischofe von Passau und seinen stellvertretenden Würdenträgern den höchsten Unwillen zu erregen. Und wenn wir in der Folgezeit das deutliche Streben des Bischofs Christoph von Passau aus seiner Handlungsweise erkennen können, den Abt Matthias I. von Göttweig seiner Würde zu entsetzen, so ist uns damit für dieses sonst überaus merkwürdige Vorgehen immerhin eine wertvolle Erklärung gegeben. Dem Bischofe erschien der unternehmende Abt, der mit kluger Benützung der damals an der römischen Kurie herrschenden Zustände ein so weitgehendes Privileg für sein Stift erwerben wollte, jedenfalls als sehr unbequem, ja als für seine Rechtssphäre direkt gefährlich. Dies erklärt wohl das darauf folgende prozessuale Vorgehen des Passauer Bischofs Christoph mehr als ausreichend. Von diesem Gesichtspunkt aus muß offenbar die Heraufbeschwörung dieses Streites und das Vorgehen des Bischofs beurteilt werden.

Die Göttweiger Urkunden berichten uns eine zweimalige Visitation, welche Bischof Christoph von Passau vornahm, von denen die erste nach dem 24. August 1492 fallen muß. Verweist doch der Bischof in seinem Briefe an Abt Matthias I. von Göttweig vom selben Tage auf die nächste Visitation, die er in Göttweig vornehmen werde, wobei er gegen den unbotmäßigen Mönch Jodok, dessen Handlungsweise er tief bedauere, mit Strafen vorgehen werde, um andere von der Nachahmung dessen bösen Beispiels abzuhalten.⁸ Damals muß es nun in Göttweig zu keinem geringen Auftritte zwischen diesem Mönche und dem Abte gekommen sein, da Jodok in Haft gehalten wurde und jedenfalls auch in dem Streite verwundet worden sein mußte. Gibt ja doch der Bischof dem Göttweiger Prior die Vollmacht, den Abt von der Schuld der Teilnahme zu absolvieren, falls die Verwundung nicht eine ungewöhnliche („enormis“) sei. Da hier der Bischof an den Abt schreibt, so setzt dies wohl voraus, daß letzterer sich vorher in dieser mißlichen Angelegenheit an den Bischof gewendet, einen genauen Bericht über den Vorgang erstattet und die Vollmacht zur Absolution für seinen Prior erbeten hat. Jedenfalls läßt sich daraus schließen, daß das Verhältnis zwischen beiden damals noch nicht getrübt war, und daß auch

⁸ Fontes 2, LV Nr. 2079.

der Abt gegen eine Visitation seitens des Bischofs von Passau nichts einzuwenden hatte. Wohl aber läßt die Angelegenheit einen wertvollen Einblick in die inneren Verhältnisse des Stiftes zu, die eine derart traurige Erscheinung in der klösterlichen Disziplin zutage förderten. Die vom Bischofe damals angekündigte Visitation hat aber ganz sicherlich stattgefunden, da darauf später noch eigens Bezug genommen wird.

Was wir aber mit einigem Befremden betrachten müssen, ist die Tatsache, daß Abt Matthias I. von Göttweig gelegentlich seiner Romfahrt an der römischen Kurie eine Reihe von päpstlichen Urkunden erwirkte, in denen Papst Alexander VI. auf die Klagen desselben den Bischof und den Dompropst von Wien und den Abt von Melk mit der Untersuchung von gewaltsamen Eingriffen in das Eigentum und die Rechte des Stiftes betraute und ihnen die Urteilsfällung mit Ausschluß der Appellation übertrug. So bestellt er am 5. Jänner 1496 dieselben zu Richtern in der Klage des Abtes Matthias I. von Göttweig gegen die Bewohner von Mautern und Kleriker der Passauer und Wiener Diözese, da sie sich widerrechtliche Eingriffe in die dem Abte allein zustehende Anstellung des Scholasticus und Glöckners an der dem Stifte inkorporierten Pfarrkirche zu Mautern, in deren Besoldung und in anderer Weise zuschulden kommen ließen.⁹ Desgleichen betraut er sie am 6. Jänner 1496¹⁰ mit der Untersuchung und Urteilsfällung in der Klage gegen mehrere Adelige, wie Georg Rattaler, Veit von Ebersdorf, Johann Matschacher, welche von den Göttweiger Stiftsholden große Auflagen eingetrieben hatten. Am gleichen Tage überträgt er ihnen auch die Untersuchung und Urteilsfällung in der Klage gegen den Domizellen Stephan Kienberger und andere Kleriker und Laien der Passauer und Wiener Diözese, daß sie die zur „mensa abbatialis“ in Göttweig gehörigen Zehente und andere Einkünfte schädigen.¹¹ Von besonderer Wichtigkeit erscheinen uns aber zwei Klagen des Abtes, und zwar erstens gegen Johann Stawner, Georg Cham Kethner in Mautern, Erhart Kobolt und Jodok daselbst und einige andere Kleriker und Laien der Passauer und Wiener Diözese, daß sie die zur „mensa abbatialis“ in Göttweig gehörigen Zehente und Einkünfte schädigen, gegen welche die oben benannten Untersuchungsrichter vorgehen sollen,¹² und zweitens gegen den regulierten Chorherrn des Stiftes St. Nikolaus bei Passau Wolfgang Poß und einige Kleriker und Laien der Stadt und Diözese Passau wegen einiger Kühe und Schweine jährlicher Einkünfte und sonstiger Güter, welche auf Grund der Inkorporation der

⁹ Fontes 2, LV Nr. 2119. ¹⁰ ebend. Nr. 2120. ¹¹ ebend. Nr. 2121.
¹² ebend. Nr. 2122.

Pfarrre Mautern gleichfalls zur „mensa abbatialis“ in Göttweig gehören, wobei der Abt von Lilienfeld, der Propst von St. Andrä und der Passauer Offizial als Untersuchungsrichter bestellt wurden.¹³

Es waren damals von mehreren Seiten gewaltsame Eingriffe in die Rechte und Einkünfte des Stiftes erfolgt. Besonders fällt es uns auf, daß dies in der bischöflich Passauischen Stadt Mautern in mehreren Fällen geschehen sein muß, da die Klage gegen eine Reihe von Personen, darunter auch gegen den Verweser des Hochstiftes Hans Stawner seitens des Abtes erhoben wird. Es läßt dies wohl darauf schließen, daß in den Beziehungen zwischen Göttweig und dem Bistum Passau anstatt des früheren freundlichen Verhältnisses nun ein äußerst gespanntes Verhältnis Platz gegriffen haben muß, das eben dem Verwaltungsbeamten des Hochstiftes Hans Stawner Anlaß zu willkürlichen Eingriffen durch Abführung von vier Fuhren Weizen, Verweigerung des Zehents etc. in die Rechte des Stiftes bot. Gerade in der Klage des Abtes Matthias I. von Göttweig gegen den hochstiftlichen Verweser Hans Stawner in Passau fällt es uns auf, daß der Bischof trotz der Ernennung der Richter seitens Papst Alexanders VI. sich persönlich in die Angelegenheit einmengte und die Untersuchung selbst in die Hand nehmen wollte. So benachrichtigte er am 13. Mai 1496 den Abt, daß er am 10. Mai nach Krems gekommen sei, und ladet ihn ein, am 16. Mai zu ihm nach Krems zu kommen, damit er ihm dort manches mitteilen könne, was er nicht gerne dem Papiere anvertraue.¹⁴

Ob nun der Abt dieser Einladung des Bischofs Folge leistete und welches die besonders vertraulichen Eröffnungen seitens des Bischofs waren, darüber sind wir nicht unterrichtet. Wohl aber setzte der Bischof am 30. Mai 1496 das Verhör in dem Streite zwischen dem Abte und seinem Verweser Hans Stawner auf den 4. Juni an und befahl dem Abte, an diesem Tage zu Mittag vor ihm in Krems zu erscheinen.¹⁵ Dieses Verhör vom 4. Juni muß aber verschoben worden sein, da er am 9. September 1496 unter Berufung auf seine Ueberlastung mit Geschäften die Verhandlung in dem Streite zwischen Göttweig und Hans Stawner, seinem Verweser zu Mautern, auf den 23. September verschiebt, zu der er den Abt nach Krems vorladet und bei der das Verhör vorgenommen werden und der Urteilsspruch erfolgen solle.¹⁶ Aber auch dieses Verhör fand tatsächlich nicht statt, da der Abt in seinem späteren Berichte über die Visitation ausdrücklich darauf Bezug nahm, daß viermal ein Verhör an-

¹³ Fontes 2, LV Nr. 2123.

¹⁴ ebend. Nr. 2129.

¹⁵ Fontes 2, LV Nr. 2130.

¹⁶ ebend. Nr. 2135.

gesetzt war, aber immer wieder vom Bischofe verschoben wurde.¹⁷ Sonderbar muß es allerdings berühren, daß der Bischof Christoph von Passau in einem Prozesse seines Verwalters mit dem Abte als Untersuchungsrichter mit dem Rechte der Urteilsfällung auftritt, da ja der Bischof sozusagen in eigener Sache richtete. Vermutlich hat er die Autorisation hiezu gleichfalls durch ein Reskript Papst Alexanders VI. erhalten, welches allerdings erst später ausgefertigt sein konnte, als die vordem auf die Klage des Abtes am 6. Jänner erfolgte Bestellung der oben benannten Untersuchungsrichter. So scheint sich das Verhältnis zwischen Abt Matthias I. von Göttweig und dem Bischofe Christoph von Passau immer mehr zugespitzt zu haben, bis es zur Visitation vom 13. Oktober 1496 seitens des letzteren in Göttweig führte, die den unmittelbaren Anlaß zu dem langwierigen Prozesse zwischen beiden gab.

Ueber diese Visitation, welche bis in den dritten Tag hinein, also bis zum 15. Oktober 1496 gedauert hatte, liegen uns zwei einander vielfach ergänzende Berichte vor, von denen den einen der Bischof Christoph von Passau am 10. Dezember 1496 an den Herzog Albrecht von Ober- und Nieder-Bayern erstattete,¹⁸ während den anderen Abt Matthias I. von Göttweig an König Maximilian I. noch vor dem 20. April 1497 absandte.¹⁹ Gehen wir beide genau durch, so läßt sich als unbestreitbare Tatsache feststellen, daß der Bericht des Abtes weitaus genauer und detaillierter ist als der des Bischofs. Da jedoch ein jeder die für ihn unangenehmen Tatsachen möglichst kurz zu geben oder sogar mit Stillschweigen zu umgehen trachtet, so dienen beide einander zur willkommenen Ergänzung, so daß wir durch den Zusammenhalt beider Berichte in die Lage kommen, ein möglichst getreues Bild von den Vorgängen bei dieser Visitation zu erhalten. Eine nicht uninteressante übersichtliche Darstellung über den Hergang des ganzen Streites bildet jedenfalls der Bericht aus dem 18. Jahrhundert,²⁰ dem ein solcher aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts zugrunde gelegen sein muß.

Abt Matthias I. von Göttweig stellt in seinem Berichte zunächst die Ursachen fest, die nach seiner Auffassung zu diesem Streite geführt haben. Vor allem anderen weist er auf die ihm feindselige Haltung des Passauer Offizials Johann Kaltenmarckhter in Wien hin, die er sich dadurch zugezogen zu haben meint, daß er über Bitten Kaltenmarckhters dessen Notar eine dem Stifte inkorporierte Pfarre nicht verlieh. Diese Feindseligkeit habe der Offizial hierauf offenkundig geäußert mit der Absicht, sich an ihm zu rächen. Dazu benützte er nun den Zahlungs-

¹⁷ Fontes 2, LV, 316 Nr. 2151. ¹⁸ Fontes 2, LV Nr. 2143.

¹⁹ ebend. Nr. 2151. ²⁰ ebend. Nr. 2277.

verzug einer Schuld von 100 fl., zu deren Zahlung an einem bestimmten Tage sich der Abt verpflichtet hatte. Da er aber infolge des Umstandes, daß er das Geld an Diensten von den Stiftshintersassen erst am 29. September einbringen konnte, die Schuld drei Tage später beglich, suspendierte ihn der Offizial ab ingressu ecclesiae, obgleich der Gläubiger sich zufriedengab und die Zahlung quittierte. Seine diesbezügliche Beschwerde beim Bischofe von Passau blieb jedoch erfolglos, so daß er sich zu seiner Romfahrt in der Hoffnung entschloß, dort sein Recht zu finden. Aber auch der Bischof sei, so behauptet der Abt, nach seiner Rückkehr von Rom nicht zu bewegen gewesen, ihm zu seinem guten Rechte zu verhelfen. Auf seine Klage gegen den bischöflich Passauischen Pfleger zu Mautern Hans Stainer (auch Stawner genannt), der ihm vier Fuder Weizen widerrechtlich abführte, einen Marchbaum nachts niederbrannte und von den Passauer Besitzungen keinen Zehent geben wollte, beim Bischofe sei ihm viermal ein Verhör angesetzt, aber jedesmal wieder verschoben worden.

Dieserhalben kam er nun eines Tages zum Passauer Bischofe nach Krems und beehrte die Abstellung der widerrechtlichen Handlungsweise. Darauf habe ihm des Bischofs Erzkanzler angeraten, den Bischof selbst einmal nach Göttweig einzuladen, da ihm dies viel Vorteil bringen werde. Darauf habe er tatsächlich durch seinen Prior eine Einladung an den Bischof ergehen lassen, der auch, mit großen Ehren empfangen, in Göttweig einritt. Gleichzeitig mit dem Bischofe kamen drei Boten aus St. Gotthard, ein jeder auf einer anderen Straße nach Göttweig. Gerade bezüglich dieser letzten Begebenheiten erscheint der Bericht des Bischofs von Passau weitaus genauer. Vor allem erfahren wir daraus, daß Abt Matthias am 9. Oktober beim Bischofe in Krems war, und daß der Bischof am 11. Oktober in Begleitung des Propstes von Klosterneuburg und des Abtes von Klein-Mariazell nach Göttweig gekommen war. Aber auch die Darstellung des Bischofs über die Unterredung des Abtes mit dem bischöflichen Kanzler bietet ganz abweichende Momente dar. Der Bischof behauptet, daß sein Kanzler dem Abte auf seinen Befehl hin eröffnet habe, der Bischof müsse infolge der über ihn und sein ungeordnetes Leben umgehenden Gerüchte, um nicht als nachlässig zu erscheinen, ihn vor seiner Abreise aus Oesterreich in Göttweig besuchen und in seinem Kloster geordnete Verhältnisse herstellen. Zu diesem Behufe möge er selbst einen ihm geeignet erscheinenden Tag bestimmen. Hierauf seien beide, Abt und Kanzler, auf den 11. Oktober übereingekommen. Da diesbezüglich der Bericht des Bischofs genauer

ist, so erscheint es klar, daß derselbe wohl auch der Wahrheit mehr entsprechen wird.

In der weiteren Darstellung der Berichte ergeben sich jedoch nicht unbeträchtliche Abweichungen. Haben wir aus dem Berichte des Bischofs allein ersehen können, daß der Tag seiner Ankunft in Göttweig auf den 11. Oktober fällt, so erfahren wir, während der Bischof uns über den Beginn seiner Visitation und die Dauer derselben völlig im Unklaren läßt, aus dem Berichte des Abtes, daß er erst am dritten Tage, d. i. am 13. Oktober, mit seiner Visitation begann, die er durch drei Tage, d. i. bis zum 15. Oktober, in Göttweig fortsetzte. Hierin erscheint also wieder der Bericht des Abtes genauer.

Was die Vorgänge bei der Visitation selbst betrifft, so ersieht man nach näherer Untersuchung, daß sie sich gegenseitig ergänzen. Nur hatte jeder der beiden Berichtersteller selbstverständlich das Hauptgewicht darauf gelegt, nur das zu berichten, was mehr zu seinen Gunsten sprach und den Gegner belastete. Wenn Bischof Christoph von Passau behauptete, daß er mit seinen Dienstleuten ohne Wehr nach Göttweig kam, so straft ihn der Abt Lügen, da er darauf hinweist, daß ihn der Bischof von vier wehrhaften Männern, die doch zweifellos des Bischofs Dienstleute waren, gefangen halten ließ. Auch in dem Berichte des Abtes, daß der Bischof vorerst keine Miene zur Abhaltung einer Visitation machte und erst am dritten Tage dazu unter Zustimmung des Abtes schritt, läßt sich eine genauere Wiedergabe der Geschehnisse erkennen. Während hier der Bischof in seinem Berichte bloß darauf besonderen Nachdruck legt, daß er mit Zustimmung des Abtes die Visitation vornahm, und des weiteren nur einen summarischen Bericht über die Ergebnisse derselben erstattet, die den Abt schwer belasteten, so daß derselbe „in seinem wesen unprelaetisch, unkloesterlich, schenntlich und lessterlich, auch in der hawswirtschaft unfleißig, dem gotshaus verderblich, seinen bruedern und swestern ungemeser und besorglicher vorgeer“ sei, und da keine Hoffnung auf eine Besserung vorhanden sei, der Abtei zu entsetzen, ja sogar mit dem Kerker und noch schwerer zu bestrafen sei, was er ihm auch geheim vorgehalten habe und ihn zur Besserung seines Lebens ermahnt und aufgefordert habe, dem Stifte selbst Abhilfe zu schaffen, gibt Abt Matthias I. einen weitaus genaueren Bericht über die Vornahme der Visitation. Besonders beschwert er sich über die durch Einzelverhör unter vorheriger Eidabnahme am zweiten Visitationstage vorgenommene Einvernahme der Mönche durch den Bischof. Jedenfalls ersehen wir daraus, daß Bischof Christoph von Passau sukzessive und planmäßig vorging. Darauf deutet wohl auch der Apparat, den er zur Abhaltung der Visitation mit-

nahm. So die Anwesenheit der Prälaten von Klosterneuburg und Klein-Mariazell und des Passauer Offizials in Wien.

Nur in dem einen Punkte ergibt sich eine nicht unbeträchtliche Abweichung der beiden Darstellungen, daß der Bischof berichtet, er habe dem Abte insgeheim das belastende Resultat der Visitation mitgeteilt und ihn zur Besserung ermahnt, während der Abt erklärt, der Bischof habe ihm zwar mitgeteilt, er sähe es gerne, daß er die Sache nicht so fände, als er gerüchweise vernommen habe, und er möge ihm weiter Vertrauen schenken, ja er habe ihm sogar verschiedene Geschenke für sein Kloster versprochen. Auch der Propst von Klosterneuburg habe ihn sogar dazu bewegen wollen, der Abtwürde auf drei Tage in die Hände des Bischofs zu entsagen, welchem Wunsche er aber nicht nachgekommen sei, da der Propst erklärte, der Bischof wolle ihm die Würde wieder darnach zurückgeben. Hier läßt sich wohl deutlich erkennen, daß man den Abt durch die freiwillige Resignation seiner Würde entsetzen und so leichter zum Ziele gelangen wollte. Jedenfalls war das Vorgehen des Bischofs nicht vollkommen einwandfrei. Auch der Propst von Klosterneuburg scheint in den Plan des Bischofs eingeweiht gewesen zu sein und war allem Anschein nach behilflich, den Abt durch List zu fangen. Allerdings mißlang dieser Plan, über den sich der Bischof in seinem Berichte klugerweise völlig ausschweigt, infolge des Mißtrauens des Abtes, der die ihm dadurch drohende Gefahr ahnte und durch sein Widerstreben vereitelte.

In gleicher Weise verschweigt Bischof Christoph von Passau in seinem Berichte den wieder vom Abte eingehend beschriebenen Versuch, letzteren mittels vier seiner wehrhaften Dienstleute gefangen zu setzen. Auch in dem weiteren Berichte des Bischofs finden sich namhafte Lücken. So übergeht er das gewalttätige Auftreten des bischöflichen Pflegers Wolf gegen den Abt und dessen Hauptmann Georg Gstärtl völlig mit Stillschweigen. Dagegen begründet der Abt das darauf folgende etwas gewalttätige Vorgehen seines Hauptmanns mit demselben. Der Bischof legt wieder großen Wert darauf, die Gewalttätigkeit des Göttweiger Hauptmannes bis ins kleinste Detail zu erzählen, was wiederum der Abt nicht so ausführlich behandelt, obgleich er es keineswegs verschweigt. Wir werden wohl auch hier die beiden Berichte als einander ergänzend ansehen können, während die beiden Berichterstatter ein jeder die für ihn günstigen, die Gegenpartei aber schwer belastenden Momente besonders ausführlich erzählt. Das eine steht wohl unzweifelhaft fest, daß es auf beiden Seiten zu schweren Uebergriffen kam, die keineswegs geeignet waren, eine versöhnliche Stimmung bei den beteiligten Hauptpersonen zurückzulassen. Uebertrieben ist jeden-

falls die Darstellung des Bischofs, daß er angesichts dieser Vorgänge um sein Leben besorgt sein mußte. Diese übertriebene Darstellung soll wohl die Hartnäckigkeit der darauf folgenden Aktionen gegen den Abt rechtfertigen und die Sache des Bischofs in ein günstigeres Licht stellen.

Bedauerlicherweise ist uns die in beiden Berichten erwähnte Verschreibung des Bischofs an den Göttweiger Hauptmann Georg Gstärtl, welche dem Berichte des Abtes an den König abschriftlich beigelegt war, verloren gegangen. Diese würde uns jedenfalls genaue Auskunft über diese Tatsachen geben. An ihrer Hand würden wir mit Sicherheit feststellen können, daß der bischöfliche Bericht gerade in der Erzählung der Gewalttätigkeiten des Hauptmannes der Wahrheit nicht völlig entspricht; denn sonst wäre es dem Abte unmöglich gewesen, dieselbe abschriftlich beizulegen und auf sie im Berichte selbst nur summarisch hinzuweisen. Jedenfalls ist auch der weitere Bericht des Bischofs über die nach der Abgabe der Verschreibung stattgefundenen Vorfälle gleichfalls übertrieben; denn wenn der Abt erzählt, daß man sich darnach zu einem friedlichen Mahle vereinte, bei dem der Bischof den Hauptmann und die Anwesenden wegen der vorausgegangenen Vorfälle von den kirchlichen Zensuren absolvierte, so mußte er dies doch auch beweisen können, da er gewärtig sein mußte, deshalb in dem Prozeßverfahren bei einem allfalsigen Beweise Lügen gestraft zu werden. Wenn nach dem Berichte des Abtes auf die Frage des Bischofs, ob jemand verwundet worden wäre, die Antwort allgemein übereinstimmend lautete, daß dies nicht der Fall sei, so deutet dies wohl deutlich darauf hin, daß der Bischof in seinem Berichte wohl übertrieben hat. Dennoch müssen die Auftritte derart stürmisch gewesen sein, daß sie diese Umfrage des Bischofs beim Mahle rechtfertigten.

Hingegen dürfte der Bericht des Bischofs über seine Flucht vor dem Göttweiger Hauptmanne und dessen Knappen der Wahrheit entsprechen. Ob er gerade gefangen gehalten wurde, darüber lassen sich einigermaßen Zweifel hegen. Es ist wohl selbstverständlich, daß derart stürmische Auftritte, wie sie damals anlässlich der bischöflichen Visitation in Göttweig stattfanden, bei denen sich die Dienstleute allgemein der Waffen bedienten, von der anderen Seite leicht anders aufgefaßt werden konnten, ja daß man überhaupt sich zu Ausschreitungen hinreißen ließ. So dürfte jedenfalls der Göttweiger Hauptmann Gstärtl den Bischof nur zu dem Zwecke in den Räumen des Stiftes Göttweig mehrfach von Türe zu Türe gejagt und verfolgt haben, um ihm die nötige Furcht einzujagen und so zu zwingen, von weiteren Eingriffen in die Exemptionsrechte des Stiftes abzulassen. Dies

läßt sich schon daraus schließen, daß er mit seinen Leuten so gleich abließ, als er sich vergewissert hatte, daß der Bischof nun sich eines Besseren besonnen hatte. Freilich mochte das Vorgehen desselben auf den Bischof, der jedenfalls derartiges zu erleben noch nicht Gelegenheit hatte, den nachhaltigsten Eindruck gemacht, und der ihm dadurch verursachte Schrecken ihm die Möglichkeit benommen haben, die Sachlage vorurteilslos zu beurteilen.

Desgleichen muß man die vom Bischof berichtete Tatsache, daß der Göttweiger Hauptmann und dessen Knappen nach ihm und seinen Dienstleuten, sowie auch nach dem Propste von Klosterneuburg mit dem entblößten Schwerte geschlagen habe, ja daß man die Armbrusten mit aufgelegten Pfeilen nach ihnen gerichtet habe, mit einiger Vorsicht aufnehmen. Da der Bischof selbst zugibt, daß der Hauptmann die Türe zu dem Verhandlungs-orte, nachdem er des Bischofs Dienstleute davor weggeschlagen hatte, gewaltsam mit Sturm genommen habe, so liegt darin eben schon ein Beweismoment hiefür, daß des Bischofs Dienstleute den Zugang zu demselben tatkräftig verteidigt haben mußten, und daß es dem Hauptmanne Gstätl nicht so leichtthin möglich war, diese Türe zu öffnen. Es setzt dies eben ein eigenmächtiges und gewalttätiges Vorgehen der Dienstleute des Bischofs in Göttweig voraus, das allerdings auf den Göttweiger Hauptmann und dessen Knappen in hohem Grade aufreizend wirken mußte. So läßt es sich dann auch erklären, daß derselbe den flüchtenden und sich verbergenden Bischof weiter jagte und verfolgte und sogar eine eiserne Türe, hinter welcher sich letzterer mit seinen Leuten verbarg, gewaltsam erbrach. Auf seiner Flucht mochte der Bischof, da die Göttweiger Dienstleute Waffengewalt gegen seine Person anstrengen mußten, den Eindruck gewinnen, als schlüge man mit dem Schwerte nach ihm und dem Propste von Klosterneuburg.

Auffallend erscheint es jedenfalls, daß in beiden Berichten von Gewalttätigkeiten gegen den gleichfalls anwesenden Abt von Klein-Mariazell keine Erwähnung geschieht. Derselbe hatte sich offenbar angesichts des ungesetzmäßigen Vorgehens des Bischofs reserviert verhalten, so daß er auch keinen Anlaß dazu bot, gegen ihn vorzugehen. Wohl aber erweckt die Haltung des Propstes von Klosterneuburg den Eindruck, daß er dem Bischof in der Durchführung seiner Pläne behilflich war. Deshalb kam er auch weniger gut weg!

Wenn Bischof Christoph von Passau berichtet, daß in Göttweig mit der großen Glocke Sturm geläutet wurde und daß bei 70 gewappnete Dienstleute und Bauern, darunter 16 mit Armbrusten im Stifte bereit standen, so kann dies der Wahrheit völlig entsprechen, da man in Göttweig durch das Sturmgeläute die

dem Stifte benachbarten Bauern aufrufen wollte und die dann herbeigeeilten schleunigst bewaffnete. Desgleichen erscheint die Besetzung des Stiftstores, der Mauern und Gräben begreiflich, da man ja besorgen mußte, daß der Bischof aus dem nahen Mautern, der bischöflich Passausischen Stadt, Sukturs erhalten könne. Jedenfalls war aber das Vorgehen des Bischofs gegen den Abt Matthias I., den er einschließen ließ, ein derartiges, daß sowohl der Abt als seine Dienstleute das Schlimmste besorgen mußten. Offenbar versuchte der Bischof, durch diesen Vorgang sich der Person des Abtes zu versichern, um ihn leichter entweder entsetzen oder zur Resignation zwingen zu können. Darauf deutet ja auch die Aeüßerung des Bischofs über den Abt, daß derselbe nach dem Ergebnis der Visitation abzusetzen, bzw. einzukerkern, ja noch härter zu bestrafen sei. Derartiges beabsichtigte er also wohl durch sein Vorgehen zur Durchführung zu bringen. Allerdings waren seine Pläne vom Abte durchschaut und durch die Tatkraft des Göttweiger Hauptmannes Georg Gstätl durchkreuzt worden.

Als Ursache für dieses Vorgehen führte der Abt selbst in seinem Berichte die Feindseligkeit und Gehässigkeit des Passauer Offizials in Wien Johann Kaltenmarckhter an. Ein diesbezüglicher späterer Bericht über die Bemühungen des Göttweiger Priors Johannes an der römischen Kurie in Angelegenheit der Visitation und des darauf folgenden Prozesses vom 29. Jänner 1498 enthält jedoch einen sehr sonderbaren Grund. Der Prior Johannes deutet darin an, daß der Bischof von Passau, wie man mutmaße, beabsichtigt habe, in Göttweig seine Residenz aufzuschlagen, und es zu einer Wohnburg umzugestalten.²¹ Ja er muß diese Absicht auch noch weiter verfolgt und sie sogar in Rom an der Kurie zu erreichen getrachtet haben, da der Prior sich rühmt, an der Kurie durch seine Geschicklichkeit den Sieg des Bischofs und die Erreichung dieser Absicht verhindert zu haben.

Scheinbar ging man in Göttweig nach den stürmischen Auftritten gelegentlich der bischöflichen Visitation wieder in Frieden auseinander, da ein Gastmahl die erregten Gemüter besänftigen sollte, eine Tatsache, welche der Abt erwähnt, der Bischof hingegen verschweigt. Aber eines befremdet uns in dem Berichte des Abtes, daß der bischöflich Passausche Offizial Johann Kaltenmarckhter in Wien nun, um sich nach des Abtes von Göttweig persönlicher Auffassung an ihm zu rächen, die ganze Angelegenheit vor die niederösterreichischen Regenten brachte.²² Jedenfalls war dies im Einverständnisse und im Auftrage des Bischofs Christoph von Passau geschehen.

²¹ Fontes 2, LV, 330 Nr. 2171. ²² ebend., S. 318 Nr. 2151.

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1917).

Dadurch hat aber der Bischof ganz offen das kirchliche Forum gänzlich umgangen. Da es sich betreffs der Visitation und der dabei zutage getretenen Vorfälle um eine rein kirchliche Angelegenheit handelte, so war einzig das kirchliche Forum in dem entstandenen Streite kompetent. Dadurch, daß er dieses sichtlich vermied, fügte der Bischof der früher durch die Visitation begangenen Ungesetzmäßigkeit eine neue Rechtswidrigkeit hinzu. Jedenfalls hatte er allen Grund, das hier einzig kompetente Forum der Kirche zu meiden, da er sich ja durch die Umgehung des Göttweiger Exemtionsprivilegs bei der Visitation schon ins Unrecht gesetzt hatte. Vermutlich dachte der Bischof durch Anrufung der Regenten als weltlichen Instanz seiner Angelegenheit den Anstrich der Legitimität zu geben und seine Sache zu fördern.

Schon bald nach dem Abzuge des Bischofs von Göttweig am 15. Oktober 1496 muß derselbe mit seiner Anklage, in der er dem Abte vorwirft, er habe durch Verschwendung und Veräußerung der Güter das Stift ins Verderben gebracht und sich auch anderer leichtfertiger Handlungen schuldig gemacht, an die Regenten herangetreten sein, da diese die Dienstleute des Abtes schon am 29. Oktober auf den 3. November zum Verhöre vorluden. Weil es diesen aber infolge der Kürze der Zeit unmöglich war, zu erscheinen, so ersuchte Abt Matthias I. am 4. November die Regenten um die Bestimmung eines neuen Verhörtages, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen verantworten und erweisen zu können, ob sich unter seiner Leitung die Lage des Stiftes gebessert habe oder nicht.²³ Dieser zweite Verhandlungstag, gegen dessen Festsetzung übrigens der Bischof Protest einlegte, muß in der Zeit zwischen dem 23. November und 10. Dezember 1496 angesetzt worden sein, da der Bischof bereits am 10. Dezember 1496 dem Herzog Albrecht von Ober- und Niederbayern von dem Hergange seines Streites mit dem Abte von Göttweig, sowie von den Vorfällen gelegentlich der Visitation Bericht erstattete und mitteilte, daß er bei der letzten Verhandlung vor den Regenten in Wien nichts ausrichten konnte, da einige derselben für den Abt Partei ergriffen hätten.²⁴ Dieser Umstand war es also gewesen, der den Bischof jedenfalls dazu bewog, auch bei dem bayerischen Herzog Hilfe zu suchen. Daraus erklärt sich die Tatsache genügend, daß er demselben einen einseitigen, vielfach übertriebenen Bericht über die Visitation übersandte.²⁵

Man war also jetzt in Passau in eine Sackgasse gekommen,

²³ Fontes 2, LV Nr. 2140. ²⁴ ebend. Nr. 2142. — Auch die Rechnung des Abtes von 1496 führt für den 23. November eine Reise des Abtes nach Wien auf.

²⁵ ebend. Nr. 2143.

aus der man nur schwer herauskommen konnte. Der Bischof fand es deshalb für geraten, sich zunächst persönlich aus der unangenehmen Affäre zu ziehen, und übertrug am 19. Jänner 1497 seinem Weihbischof Bernhard, Bischof in partibus infidelium von Libaria, unter Berufung auf seine Verhinderung durch anderweitige Geschäfte und unter Hinweis auf den Umstand, daß er infolge der ihm eingejagten großen Furcht die Visitation beider Konvente in Göttweig nicht beenden konnte, die Aufgabe, unter Vorladung des Abtes die Sache selbst unter Anwendung der kirchlichen Zensuren zu Ende zu führen. Er bemerkt hiezu, er sei durch Information seitens unverdächtiger Personen zur Kenntnis des dringendsten Verdachtes gelangt, daß Abt Matthias von Göttweig mit vielfachen schweren Uebeltaten belastet sei, die religiöse Observanz vollständig aufgegeben habe und das Stift durch seine schlechte Leitung und Verwaltung in geistlicher und weltlicher Hinsicht ins Verderben stürze, so daß es fast zugrunde gerichtet werde. Deshalb habe er Göttweig besucht und daselbst mit ausdrücklicher Zustimmung des Abtes in beiden Konventen eine Visitation vorgenommen.²⁶ Man war also in Passau auf die Idee gekommen, nachdem die Klage vor den Regenten mißglückt war, wieder dort anzuknüpfen, wo man aufgehört hatte, nämlich bei der Visitation, und durch deren Fortsetzung den Fehlgriff wettzumachen. Da es aber dem Bischofe nicht geraten erschien, dies persönlich zu tun, übertrug er diese Aufgabe seinem Weihbischofe, der sich bisher mit der Sache nicht befaßt hatte.

Weihbischof Bernhard trat denn auch mit dem nötigen Feuereifer an seine neue Aufgabe heran. Er lud den Abt von Göttweig auf den 27. Jänner 1497 behufs Beendigung der Untersuchung und Visitation in die St. Veitskirche nach Krems, wohin derselbe häufig komme, unter Androhung der Verurteilung in contumaciam im Falle des Fernbleibens vor. Da der Abt tatsächlich nicht erschien, sondern nur seine Anwälte dahin sandte, so fällte er, wie er erklärte, unter sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Beweismaterialien und Akten über die Visitation des Bischofs, nachdem er eine Zeitlang gewartet hatte, in contumaciam das Urteil auf Amtsentsetzung, teilte dasselbe beiden Göttweiger Konventen mit und entband dieselben vom Gehorsame.²⁷ Sonderbarerweise nahm er von den Anwälten des Abtes gar keine Notiz. Er erklärte ihnen bei ihrem Erscheinen, daß das Urteil gegen den Abt schon fertig sei, sie sollten mittags abermals kommen. Bei ihrem neuerlichen Erscheinen war der Weihbischof nicht mehr da, wohl aber das Urteil gegen den Abt bereits ange-

²⁶ Kopie im Göttweiger Kodex Ms. 888 des Ms.-Kabinettes auf Pap. Nr. 924, Lat.

²⁷ Kopie ebend. Nr. 924.

schlagen, gegen das er an den Metropolit und später von diesem an den Papst appelliert hatte.²⁸

Das Urteil des Bischofs stützte sich auf folgende Beweisgründe: er habe gefunden, daß der Abt mit den Anschuldigungen vielfach belastet sei, das Kloster in seiner Disziplin und regularen Observanz verschlechtert und in geistlicher und weltlicher Hinsicht in Schaden gebracht, die Güter des Stiftes verschleudert habe und noch verschleudere. Deshalb entsetze er ihn der Prälatur, verurteile ihn zur Kerkerhaft und fordere den Abt auf, sich innerhalb von drei Tagen diesem Urteile zu unterwerfen.²⁹ Es muß uns vor allem die Eile auffallen, mit der der Passauer Weihbischof Bernhard als Bevollmächtigter seines Bischofs das Urteil über den Abt Matthias I. von Göttweig ausspricht. Jedenfalls war er dazu ausersehen worden, das Werk des Bischofs, das in Göttweig nicht völlig gelungen war, zu vollenden.

Unterdessen hatten sich die Regenten und Statthalter in Oesterreich des Abtes angenommen. So erließen sie am 27. Jänner 1497 an den Rat der Städte Krems und Stein den Auftrag, den Bischof, welcher den Abt für morgen nach Krems in der Absicht vorgeladen hat, in dem Stifte ohne Bewilligung des Königs als des Stiftvogtes eine Visitation vorzunehmen, diese nicht vornehmen und den Prozeß nicht beginnen zu lassen, da dieses dem König unstatthaft erscheine.³⁰ Wie wir aus dem Vorgehen des Weihbischofs ersehen können, war er keineswegs an seiner Amtshandlung gehindert worden. Dies hatte jedenfalls seinen Grund darin, daß der Auftrag der Regenten und Statthalter in Krems zu spät eintraf. Hatte doch der Weihbischof bereits am 27. Jänner sich des bischöflichen Auftrages erfolgreich entledigt.

Der Bischof trachtete eilig zu einem abschließenden Resultate zu kommen. Die Ursache hiezu mochte die Erkenntnis bilden, daß es um seine Sache nicht gut stehe und er bei den Regenten und Statthaltern nicht auf ein Eingehen auf seine Pläne rechnen konnte. Dies ergibt sich denn auch deutlich aus einem Ausschreiben des Königs Maximilian I. an die Landstände vom 6. Februar 1497, worin er dieselben auffordert, nicht zu gestatten, daß die vom Bischofe des Treueides entbundenen Göttweiger Untertanen dem Abte den Gehorsam verweigern. Maximilian I. weist darauf hin, daß der Bischof Christoph von Passau ohne sein Wissen und seine Zustimmung in Göttweig eine Visitation vorzunehmen sich unterfangen hat, aber nicht zu Ende führen konnte, worauf er die Angelegenheit vor seine Regenten und Statthalter in Wien gebracht habe. Diese

²⁸ Insert in der Kopie des Göttweiger Kodex Ms. 888 Nr. 924 des Ms.-Kabinettes. Lat.

²⁹ Fontes 2, LV Nr. 2182. ³⁰ Fontes 2, LV Nr. 2145.

aber erkannten aus dem angestellten Verhöre des Abtes und des bischöflichen Anwaltes die Notwendigkeit, die ganze Sache an ihn als Landesfürsten weiterzuleiten, und verabschiedeten beide Parteien mit dem Auftrage, die Visitation bis zur Entscheidung des Landesfürsten ruhen zu lassen, wobei dem Bischofe eigens eröffnet wurde, daß er in seinem Visitationsrechte keineswegs behindert werden solle. Darauf habe der Abt von Göttweig sich erboten, alle Rechnungen während seiner Abtei zur Prüfung vorzulegen und aus den Klöstern Tegernsee, Lambach und St. Peter in Salzburg vier Mönche behufs der Reform seines Konventes zu berufen, was der bischöfliche Anwalt seinem Herrn zu berichten versprach. Nichtsdestoweniger sei der Bischof in der Sache in der oben dargestellten Weise weiter vorgegangen.³¹

Gerade dieses Dokument gewährt uns einen wertvollen Einblick in die Sachlage. Wir ersehen daraus, daß der Abt tatsächlich durch rechnungsmäßige Belege sich von dem Hauptvorwurfe, als verschleudere er die Stiftsgüter, reinigen wollte. Ja auch die zweite bischöfliche Klage, als sei er Ursache an dem Niedergange der regularen Disziplin in Göttweig, wollte er dadurch parieren, daß er sich zur Berufung von vier Mönchen aus angesehenen Stiften behufs Vornahme einer Reform in seinem Stifte erbot. Jedenfalls läßt sich erkennen, daß einerseits die Anklagen doch nicht so stichhältig waren als der Bischof und Weihbischof von Passau glauben machen wollten, während andererseits Abt Matthias I. von Göttweig zweifellos eine große Klugheit und ein diplomatisches Geschick besaß, um die drohende Gefahr erfolgreich abzuwenden. Dies dürfte man in Passau erkannt haben. Um nun eine Niederlage zu verhüten, war der Weihbischof Bernhard ausersehen worden, der sich beeilte, unter gleichzeitiger Nichtbeachtung des Auftrages der Regenten und Statthalter durch Fällung des Urteiles rasch zum Ziele zu gelangen und so die Zeitgenossen vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Die Sache sollte durch ein erflossenes Urteil zugunsten des Bischofs zum Abschlusse gebracht werden. Die Amtsentsetzung und Verhängung von kirchlichen Zensuren über den Abt im Falle der Verweigerung der Unterwerfung waren geeignet, den Abt ins Unrecht zu setzen und seine Lage in einem etwaigen weiteren Prozeßgange wesentlich zu verschlimmern. Hiemit ist auch die Eile des Weihbischofs erklärt, der am 27. Jänner 1497 in Krems mit einem frommen Augenaufschlage unter Anrufung Christi und nur Gott vor Augen habend über den Abt das vernichtende Urteil fällte, ohne einen geordneten Rechtsgang im Prozeßverfahren einzuhalten.³²

³¹ Kopie im Göttweiger Kodex Ms. 888 des Ms.-Kabinettes Nr. 928. Deutsch.

³² Kopie im Göttweiger Kodex Ms. 888 Nr. 926 des Ms.-Kabinettes. Lat.

Es fragt sich nun, ob tatsächlich die Verwaltung des Stiftes unter Abt Matthias I. eine derart fahrlässige war, daß sie die dagegen erhobenen Anklagen des Bischofs rechtfertigte. Der Abt wurde am 20. März 1489 erwählt und schon unmittelbar darauf begegnet uns eine ganze Reihe von Urkunden über Verpfändungen und Verkäufe. So verpfändet er am 15. April 1489 den Stiftszehent zu Enzersdorf a. d. Fischa etc. für eine alte vom früheren Abte stammende Schuld per 200 Pfund Wiener Pfennig dem Meister Hans von der Saeligenstat,³³ verkauft am 7. August darauf dem Stifte Klosterneuburg um 200 Pfund Pfennig einen wertvollen blauen Ornat,³⁴ am 21. November 1489 dem Georg Geyer um 666 Pfund 5 Schilling 10 Pfennig den Hof zu Wolfsberg³⁵ und stellt demselben am 15. März 1490 für ein Darlehen von 200 Pfund Pfennig einen Schuldschein aus.³⁶ Weiter verpfändet er am 13. Juli 1490 dem Stephan Uttendorffer von Goldegg für eine noch vom Abte Lorenz stammende Schuld von 650 ungarischen Goldgulden den Weinzehent zu Wölbling und stellt am 31. März 1491 dem Quirin von Mainburg einen Schuldschein über ein Darlehen von 100 ungarischen Goldgulden aus.³⁷ Am 24. Juni 1491 verpfändet er dem Friedrich Judennfeint, Mauthner zu Linz, für ein Darlehen von 300 rheinischen Gulden den Getreidezins und 4 Schilling Pfennig Gülten auf Gütern im Traunfelde³⁸ und verleiht am 25. November 1491 dem Jorg Hakkinger zu Ranzenbach für ein Darlehen von 200 Pfund Pfennig den Stiftszehent zu Kilb etc.³⁹ Am 17. April 1492 verkauft er dem Meister Hans Krull von der Seligenstat den Spitalhof in Klein-Wien.⁴⁰ In den folgenden Jahren begegnen uns derartige Urkunden nahezu gar nicht.

Diese Tatsache muß besonders in Betracht gezogen werden. Vor allem besteht darüber kein Zweifel, daß bei der Wahl des Abtes Matthias I. von Göttweig die Stiftsfinanzlage keine günstige war. Sah er sich doch genötigt, einige beträchtliche Schuldposten, wie wir aus dem obigen ersehen, von seinen Vorgängern zu übernehmen. Daran war zweifellos der Umstand Schuld gewesen, daß die finanziellen Verhältnisse des Stiftes durch die vorausgehenden langen Kriegszeiten zerrüttet worden waren. Bedenkt man ferner, welche gewaltige Ausgaben aber die Wahl, Konfirmation und Benediktion am Hofe des Passauer Bischofs und des Landesfürsten mit sich brachten, wie wir sie für die Wahl des Abtes Lukas 1431 ziffernmäßig oben nachgewiesen haben, so finden wir es begreiflich, daß der neugewählte Abt

³³ Fontes 2, LV Nr. 2029. ³⁴ ebend. Nr. 2031. ³⁵ ebend. Nr. 2036.

³⁶ ebend. Nr. 2039. ³⁷ ebend. Nr. 2055. ³⁸ ebend. Nr. 2061.

³⁹ ebend. Nr. 2065. ⁴⁰ ebend. Nr. 2069.

Matthias gleich zu Beginn seiner Verwaltung so zahlreiche Verpfändungen und Verkäufe vornehmen und Schuldbriefe ausstellen mußte. Jedenfalls muß er aber nach Kräften bestrebt gewesen sein, das Schuldkonto seines Stiftes allmählich zu verringern, da uns schon in der nächsten Folgezeit von 1493 an fast gar keine derartigen Urkunden wiederkehren. Hatte man also gegen ihn den Vorwurf der schlechten Verwaltung des Stiftsgutes erhoben, so müssen die schwierigen Verhältnisse, unter denen er dieselbe übernehmen mußte, in Betracht gezogen werden, da eben die ungünstige Finanzlage des Stiftes zum Großteile seinen Vorgängern zur Last fällt. Es war unzweifelhaft für den neugewählten Abt sehr schwierig, zu Ende des Mittelalters, in einer Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges, dieselbe so ohne weiters zu beheben. Offenbar war also der gegen ihn erhobene Vorwurf keineswegs gerechtfertigt.

Anders hingegen verhielt es sich mit der zweiten Anklage, daß er den Niedergang der regulären Observanz in Göttweig verschuldet habe. Wenn der Abt Johann von Lambach am 6. März 1497 dem Abte Matthias I. von Göttweig in einem Briefe eigens bemerkt, er erkenne es sehr wohl, daß Abt Matthias geeignete Mönche zur Reform seines Klosters brauche, da dessen schlechter Ruf weit und breit herumgetragen werde,⁴¹ so eröffnet uns diese Äußerung einen bedeutsamen Einblick in die sehr ungünstigen disziplinären Verhältnisse im Stifte. Daß der Abt übrigens diese seine Schwäche gegenüber den Anklagen des Bischofs Christoph von Passau selbst fühlte, geht aus dem Umstande deutlich hervor, daß er sich in dem Verhöre vor den Regenten und Statthaltern, wie oben bereits erwähnt wurde, erbötig machte, vier Mönche aus Lambach, St. Peter in Salzburg und Tegernsee zur Reformation seiner beiden Konvente zu berufen. Man darf aber auch hier nicht außeracht lassen, daß die langen vorausgehenden Kriegszeiten wie zu allen Zeiten so sicherlich auch damals eine gewisse Verwilderung der Sitten im allgemeinen und natürlich auch den Verfall der Klosterdisziplin mit sich brachten. Jedenfalls wollte der Abt, der die Berechtigung der erhobenen Anklagen wohl kannte, durch die Berufung von geeigneten Mönchen aus angesehenen Klöstern die ihm drohende Gefahr bannen und die reguläre Disziplin in Göttweig wieder heben.

Hatte Bischof Christoph von Passau diese Angelegenheit zuerst wider alles Herkommen und Recht vor die Statthalter und Regenten Niederösterreichs gebracht und dann, als er einsah, damit einen Fehlgriff gemacht zu haben, durch die Uebertragung

⁴¹ Fontes 2, LV Nr. 2149.

der Vollmacht in dieser Rechtssache an seinen Weihbischof kluger Weise den Rückzug antreten wollen, so war Abt Matthias I. von Göttweig seinerseits bestrebt, sich diesen Mißgriff des Bischofs zunutze zu machen und vor dem eigentlich inkompetenten weltlichen Forum zu einem günstigen Abschlusse des Streites zu gelangen. Auch König Maximilian I. ließ in diesem Streite nicht locker. So trug er am 15. Februar 1497 von Innsbruck aus dem Abte auf, sich vor den von ihm zum Verhöre bestellten vier Kommissären, nämlich zwei aus seinen Regenten und Statthaltern und den Aebten von Melk und von den Schotten, samt dem Bischofe zu verantworten und seine Rechnungen vorzulegen. Ja er wies nachdrücklich darauf hin, daß er als oberster Vogt von Passau und Göttweig verhüten wolle, daß das Hochstift und das Kloster durch diesen Streit in große Unkosten und Schaden kommen.⁴² Auf Grund defl Berichtes dieser vier Kommissäre wolle er dann seine Entscheidung treffen. Unterdessen muß sich Abt Matthias zu einer Audienz an das königliche Hoflager begeben haben, da er bereits am 28. Februar 1497 dem Abte Johann von Lambach mitteilte, er habe in derselben dem Könige seine Antwort auf dessen Schreiben wegen Entsendung von zwei Professoren nach Göttweig vorgetragen, womit derselbe zufrieden war.⁴³ Wir erfahren daraus, daß Maximilian I. selbst tatkräftig eingriff und die Entsendung von zwei Professoren aus Lambach nach Göttweig veranlassen wollte. Jedenfalls hatte auch er aus den an ihn geleiteten Berichten die Notwendigkeit der Reform in Göttweig klar erkannt.

Gestützt auf diese Tatsache hat er deshalb den Abt von Lambach, ihm die zwei Professoren, von denen der eine die Stelle eines Priors, der andere die eines Spirituals und Provisors der Göttweiger Nonnen erhalten sollte, zum Zwecke der Hebung der klösterlichen Disziplin nach Göttweig zu senden, was derselbe jedoch am 6. März 1497 unter dem Hinweise ablehnte, daß er einerseits keine überzähligen Professoren habe, während andererseits zwei Mönche zur Durchführung der Reform nicht genügen, wenn er nicht noch aus anderen Klöstern Mönche berufe.⁴⁴ Abt Johann von Lambach, der früher zweifellos seine Bereitwilligkeit erklärt haben mußte, war durch die unterdessen dazwischen getretenen Ereignisse, wie die Amtsentsetzung seitens des Passauer Weihbischofes, zur Weigerung veranlaßt worden. Schreibt er doch, er habe erfahren, daß der Abt durch öffentlichen Anschlag in Krems, Stein und Mautern sogar als exkommuniziert erklärt sei, und ersucht um die Mitteilung, ob er sich noch mit dem Passauer Bischofe in Gemeinschaft befinde.

⁴² Fontes 2, LV Nr. 2146. ⁴³ ebend. Nr. 2148. ⁴⁴ ebend. Nr. 2149.

Unterdessen zog der Streit immer weitere Kreise. Am 25. April 1497 übertrug Bischof Christoph von Passau dem Georg Awer als Provisor der Pfarre zu Mautern die Seelsorge und Administration auf Bitten des Göttweiger Professoren Wilhelm, da dieser infolge der Drohungen des „vormaligen“ Abtes Matthias persönlich seine Kirche nicht leiten könne.⁴⁵ Vermutlich gehörte Pfarrer Wilhelm zu der Gegenpartei des Abtes und war so in Konflikt mit demselben geraten. Daraufhin führte der Abt bei Maximilian I. Beschwerde, welcher dem Bischof auftrug, seinen Vikar Georg Awer und den Rat zu Mautern zum Gehorsamen gegen den Abt zu verhalten. Ja als dieses nichts fruchtete, befahl er am 20. Juli 1497 dem Bischof, den Vikar abzurufen, und seinen Richter und Rat dazu zu verhalten, daß das Stift Göttweig seine Rechte unbehindert ausüben könne und keinen Schaden erleide.⁴⁶ Ja Maximilian I. geht noch weiter. Er fordert bereits am 28. Juli 1497 den Rat der Städte Krems und Stein auf, falls der Bischof seinem Befehle nicht nachkomme, alle Passauischen Güter und Zehente um Krems und Stein so lange zu sequestrieren, bis seinem Auftrage entsprochen worden sei.⁴⁷

Unterdessen hatte Abt Matthias I. auch seinen Bericht bei Maximilian I. über die Ursachen, den Hergang der bischöflichen Visitation in Göttweig und den weiteren Verlauf des Streites erstattet,⁴⁸ worauf derselbe am 10. Mai 1497 es dem Bischofe verweist, daß er sich erkühnt habe, den Abt gefangen setzen zu wollen, und ihm aufträgt, sein Recht vor ihm und seinen Regenten zu suchen, den Abt aber unbehelligt zu lassen.⁴⁹ Offenbar wollte er dadurch das ganz ungesetzmäßige Vorgehen des Passauer Weihbischofs Bernhard mißbilligen und weitere unbesonnene Schritte des Bischofs hintanhaltend.

Maximilian I. war es nun selbst gewesen, der aus der Natur der Streitsache erkannte, daß eigentlich sein Forum inkompetent sei, und wandte sich deshalb am 20. Mai 1497 selbst an Papst Alexander VI. mit einer Beschwerde über die Verletzung des Exemptionsprivilegs von Göttweig durch die wider alles Recht und Herkommen vom Bischofe Christoph von Passau daselbst vorgenommene Visitation und die im weiteren Verfolge über den Abt ausgesprochene Absetzung und bat denselben, den Abt vorsichtshalber von den kirchlichen Zensuren zu absolvieren, die Streitsache einigen unverdächtigen Kommissären als Untersuchungsrichtern zu übertragen und das Exemptionsprivileg zu schützen, damit der Abt erkenne, daß seine Bitte bei ihm nicht fruchtlos war.⁵⁰ Hier begegnet uns also der überaus sonderbare

⁴⁵ Fontes 2, LV Nr. 2152. ⁴⁶ ebend. Nr. 2157. ⁴⁷ ebend. Nr. 2159.

⁴⁸ ebend. Nr. 2151. ⁴⁹ ebend. Nr. 2153.

⁵⁰ Kopie im Kodex Ms. 888 des Ms.-Kabinettes auf Pap. Nr. 926. Lat.

Fall, daß der König über die Verletzung kirchlicher Privilegien bei der kirchlichen Oberinstanz Beschwerde führt und eine kirchliche Angelegenheit selbst vor den Papst bringt, um dadurch eine kirchliche Partei gegen die andere in einer rein kirchlichen Sache zu schützen.

Auch Abt Matthias I. von Göttweig erkannte, daß hier eigentlich nur das kirchliche Forum kompetent sei, weshalb er unterdessen seinen Prior Johannes zu seiner und des Stiftes Vertretung an die Kurie nach Rom entsandte, über dessen Ankunft ihm der bisherige Göttweiger Vertreter an der römischen Kurie Rupert Spiegl am 22. Juli 1497 einen eingehenden Bericht erstattete.⁵¹ Der Prior war nahe beim Vulsinersee von sieben Räubern überfallen und vollständig ausgeraubt worden. Ein Zeugnis hierüber stellte der Rat der Stadt Montefiascone am 10. Juli 1497 aus.⁵²

Unterdessen war aber die Sachlage dadurch noch verwickelter geworden, daß Bischof Christoph von Passau den Abt Matthias I. von Göttweig suspendiert und dessen Dienstmannen exkommuniziert hatte. Maximilian I. drückte am 19. Juni 1497 dem Bischofe von Kaufbeuern aus sein Befremden darüber aus, und beauftragte ihn, seinem in Innsbruck erlassenen Abschiede Folge zu leisten und den Abt samt seinen Dienstmannen von den Zensuren zu absolvieren.⁵³ Ja, um diese ihm sicherlich sehr unangenehme Sache einem baldigen Ende zuzuführen, beauftragt er am selben Tage auch seinen obersten Hauptmann, die Statthalter und Regenten, den Bischof zu bewegen, die Absolution von den Zensuren zu erteilen, und beiden Parteien abermals einen Verhandlungstag anzusetzen, um den Streit endgültig zu beheben.⁵⁴

Eine Frucht der Absendung des Priors Johannes nach Rom war es offenbar gewesen, daß nun Papst Alexander VI. in der Klage des Abtes von Göttweig gegen den Richter von Mautern Peter Kobolt und gegen den bischöflichen Verweser Johann Stauner daselbst wegen zugefügter Unbilden und Schäden am 25. August 1497 den Abt von Melk zum Untersuchungsrichter ernannte.⁵⁵

Auf den Bericht des Abtes Matthias von Göttweig an den König, daß der Abt von Lambach die Absendung von zwei Professoren nach Göttweig verweigert habe, trug der König dem letzteren am 15. September 1497 unter dem Ausdruck des Befremdens abermals auf, sogleich einen Professor nach Göttweig zu entsenden, dessen sich der König samt den aus anderen Klöstern berufenen Professoren zur Reform des Stiftes bedienen

⁵¹ Fontes 2, LV Nr. 2158. ⁵² ebend. Nr. 2268. ⁵³ ebend. Nr. 2266.

⁵⁴ ebend. Nr. 2267. ⁵⁵ ebend. Nr. 2160.

wolle.⁵⁶ Darauf entsandte der Abt von Lambach den Mönch Stephan, einen sehr brauchbaren Mann, der zugleich tüchtiger Sänger und Schreiber war, am 5. Oktober 1497 nach Göttweig.⁵⁷ Jedenfalls darf man annehmen, daß gleichzeitig auch aus anderen Klöstern Mönche zu demselben Zwecke berufen wurden und in Göttweig eintrafen.

Abt Matthias I. von Göttweig war in seiner Sache keineswegs müßig gewesen. So sah er sich um einen geeigneten Gönner am Hofe des Königs um und fand denselben auch in der Person des königlichen Rates Heinrich Haydner, der ihm bereits am 8. Oktober 1497 aus Hall am Inn über seine Bemühungen in seiner Sache Bericht erstattete.⁵⁸ Darnach war der Bischof durch seine Anwälte bemüht gewesen, Maximilian I. gegen den Abt einzunehmen, was er aber vereitelt habe. Auch der Konvent nahm sich in einem Briefe an den obersten Hauptmann in Oesterreich Wolfgang von Polheim vom 17. Oktober der Sache des Abtes energisch an, legte gegen die Beschuldigung, als habe derselbe Stiftskleinodien verkauft, Zehente und andere Güter veräußert, Verwahrung ein und erklärte, daß er im Gegenteil um einige tausend Gulden von seinem Vorgänger verpfändete Güter ausgelöst habe.⁵⁹ Das war nun eine ganz beträchtliche Stärkung der Stellung des Abtes in diesem Streite. Auch dem Prior Johannes war es in Rom gelungen, den Abt Wilhelm von Lützelburg, welcher der Leiter und Visitator der deutschen Ordensklöster war, für die Sache des Abtes zu gewinnen, der sich jedoch, da der Abt bei ihm sehr verschrien war, eine Visitation des Stiftes vorbehielt. Darüber berichtete er am 29. Jänner 1498 aus Rom an seinen Abt⁶⁰ und wies darauf hin, daß ohne seine Intervention in Rom der Bischof von Passau tatsächlich sein mutmaßliches Ziel, Göttweig zu seiner Residenz zu machen, erreicht hätte. Er deutete ferner seine Bemühungen an, an der Kurie ein Breve zu erwirken, das so weit zurückdatiert ist, daß dadurch dem Bischofe zur Zeit der Visitation tatsächlich jede Jurisdiktion über das Stift genommen war. Allein die Zurückdatierung des in Rom erwirkten Exemptionsprivilegs Alexanders VI., das allein hier gemeint sein kann, unterblieb offenbar infolge der Schwierigkeiten, die der päpstlichen Kanzlei in dieser unlauteren Absicht erwachsen.

Maximilian I. griff nun selbst tatkräftig ein. Am 10. April 1498 lud er den Abt und den Bischof, um den Streitfall mit Hilfe einiger seiner Räte nach vorausgegangenem Verhöre gütlich beizulegen, auf den Montag nach dem Dreifaltigkeitsfeste (11. Juni) an sein Hoflager vor. Er betont dabei nachdrücklich, daß er die

⁵⁶ Fontes 2, LV Nr. 2162. ⁵⁷ ebend. Nr. 2167. ⁵⁸ ebend. Nr. 2169.

⁵⁹ ebend. Nr. 2168. ⁶⁰ ebend. Nr. 2171.

Sache, in der trotz seines Auftrages an seine Statthalter und Regenten, beiden Parteien, um ihnen die Unkosten zu ersparen, einen Tag zum Verhöre anzusetzen, nichts geschehen sei, und die noch in die Länge gezogen wurde,⁶¹ selbst in die Hand nehmen wolle.

Gelegentlich dieser Verhandlung muß sich nun Maximilian I. von der gänzlichen Inkompetenz seines Forums in dieser Angelegenheit überzeugt haben. Abt Matthias I. von Göttweig war damals selbst am königlichen Hoflager zu Freiburg im Breisgau anwesend, während der Bischof von Passau durch seine Anwälte vertreten war. Schon am 7. Juli 1498 verweist der König beide streitenden Parteien an den Erzbischof von Salzburg, welcher, falls ihm ein gütlicher Vergleich nicht gelingen sollte, den Rechtsspruch zu fällen habe. Der Bischof von Passau solle die Exkommunikationssentenz über den Abt für fünf Monate cum reincidentia und auch die anderen Zensuren über Kirchen und Untertanen des Stiftes aufheben. Sollte der Abt aber die dem Papste reservierte Exkommunikation inkurriert haben, so habe er sich die Absolution von diesem selbst zu erbitten.⁶² Am 10. Juli beauftragt er von Freiburg aus den Erzbischof Leonhard von Salzburg als Metropolitenselbst mit der Verhandlung des Streitfalles und der Urteilsfällung unter dem ausdrücklichen Hinweise, daß es sich um eine geistliche Angelegenheit handle.⁶³ Eine neuerliche Betrauung erfolgte seitens Maximilians I. an den Salzburger Erzbischof abermals am 12. Juli 1498 nach vorheriger Feststellung der Inkompetenz seines Gerichtshofes in Freiburg im Breisgau.⁶⁴ Abt Matthias I. erhob jedoch gegen den in der königlichen an ihn übergebenen Urkunde enthaltenen Artikel, daß er von dem Rechtsspruche des Salzburger Erzbischofs nicht appellieren wolle, feierlich Protest, da er dies niemals zugegeben habe, und ließ diesen Protest am 14. Juli 1498 durch ein Notariatsinstrument in Freiburg beurkunden.⁶⁵

Unterdessen war am 11. Juli 1498 von Papst Alexander VI. dem Stifte Göttweig das Exemtionsprivileg Nikolaus' V. auf Bitten Maximilians I. neuerdings bestätigt worden und der etwa von dem derzeitigen Göttweiger Abte dem Bischofe von Passau geleistete Eid für ungültig erklärt worden.⁶⁶ Der Verleihung dieser Bestätigung ging seitens des Abtes ein Bittgesuch an den König voran, ihm und seinen Dienstleuten durch seinen Prokurator in Rom die Absolution von den Zensuren zu erbitten und die Bestätigung der Exemtion zu erwirken, die dem Stifte auf die Fürbitte Kaiser Friedrichs III. einst verliehen worden war, damit

⁶¹ Fontes 2, LV Nr. 2270. ⁶² ebend. Nr. 2177. ⁶³ ebend. Nr. 2271.

⁶⁴ ebend. Nr. 2272. ⁶⁵ ebend. Nr. 2273. ⁶⁶ ebend. Nr. 2178.

der Bischof von Passau sich keine Eingriffe in Göttweig erlauben dürfe.⁶⁷

Dem Auftrage Maximilians I. entsprach Bischof Christoph von Passau, indem er am 25. Juli 1498 dem Magister und Passauer Domherrn Jodok Jungmair, als Passauer Official in Niederösterreich die Vollmacht erteilte, den „vormaligen“ Abt Matthias I. von Göttweig, welcher nach seiner Absetzung infolge seines Ungehorsames in die Exkommunikation fiel, auf fünf Monate „cum reincidentia“ von derselben zu absolvieren, ein etwaiges Interdikt über die Kirchen des Stiftes und die Suspension über die Mönche desselben aufzuheben.⁶⁸ Diesem Auftrage kam Jungmair auch am 14. August 1498 nach, nachdem der Abt persönlich vor ihm erschien und erklärte, er erbitte bloß die Absolution ad cautelam von der „excommunicatio maior“, und eidlich versicherte, er wolle sich den Anordnungen der Kirche unterwerfen.⁶⁹ In diese Zeit fällt auch ein Bericht des Abtes Matthias I. an seinen Prokurator an der römischen Kurie Rupert Spiegl über den bisherigen Verlauf seines Prozesses mit dem Bischofe von Passau, der noch vor dem 3. September 1498 anzusetzen ist. Daraus erfahren wir, daß der Abt gegen das ungesetzliche Vorgehen des Passauer Weihbischofs vorerst an den Salzburger Erzbischof als Metropolit und, als dieser ihm wegen seiner innigen Freundschaft mit dem Bischofe von Passau verdächtig erschien, an den Papst appelliert habe.⁷⁰ Wir werden wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, daß der Abt, als er sah, daß seine Sache infolge der Uebertragung der Entscheidung des Prozesses an den Salzburger Erzbischof seitens Maximilian I. arg gefährdet sei, sogleich an die römische Kurie appellierte. Diese Appellation wird nach dem 14. Juli 1498 anzusetzen sein.

Schon am 9. August 1498 hatte Erzbischof Leonhard von Salzburg, dem der diesbezügliche königliche Auftrag durch den Passauer Domherrn Pangraz Lemberger übergeben worden war, beide Prozeßparteien, den Bischof von Passau und den Abt von Göttweig mit Rücksicht darauf, daß er noch eine Zeitlang von Salzburg abwesend sein werde, auf den Mittwoch vor dem Andreastage (28. November) an seinen Hof vorgeladen.⁷¹ Aber auch die Appellation des Abtes an den Papst hatte bereits ihren Erfolg zu verzeichnen; denn schon am 3. September 1498 beauftragte Papst Alexander VI. den Abt Johannes Freund von Melk und Leonhard Wulfing, den Dechant und Domherrn des Wiener Domkapitels, die Prozeßangelegenheit zwischen Bischof Christoph von Passau und dessen Weihbischof einerseits und dem

⁶⁷ Fontes 2, LV Nr. 2179. ⁶⁸ ebend. Nr. 2180. ⁶⁹ ebend. Nr. 2181.
⁷⁰ ebend. Nr. 2182. ⁷¹ ebend. Nr. 2274.

Abte Matthias I. von Göttweig anderseits nochmals zu untersuchen, und gab ihnen die Vollmacht, den durch die kirchlichen Zensuren Betroffenen die Absolution ad cautelam zu erteilen.⁷² Die Information, wie er sich in dem Prozesse vor dem Erzbischofe von Salzburg zu verhalten habe, erhielt der Abt vom Stiftsprokurator Rupert Spiegl aus Rom durch den Brief vom 14. September 1498.

Ein doppelter Gerichtshof war von nun an tätig, die Prozeßangelegenheit zu Ende zu bringen. Der Erzbischof von Salzburg, welcher vom Könige hiez zu beauftragt wurde, und die beiden vom Papste bevollmächtigten Richter, nämlich der Abt von Melk und Leonhard Wulfing. Statt des ersten muß jedoch bald der Wiener Domdechant Martin Zug bestellt worden sein. Gleichzeitig arbeiten beide Tribunale! So luden Martin Zug und Leonhard Wulfing am 23. Oktober beide Prozeßparteien auf den zwanzigsten Tag nach der Bekanntgabe der Vorladung, wenn derselbe ein Gerichtstag ist, und im andern Falle auf den nächsten Tag zur Einvernahme in das Wiener Offizialat vor.⁷³ Es ist wohl begreiflich, daß sich der Erzbischof von Salzburg dadurch betroffen fühlte, weshalb er auch am 15. November 1498 das Vorgehen des Abtes mißbilligte und beide Parteien auf den 28. November vor sich lud.⁷⁴ Merkwürdigerweise erschienen auch die beiderseitigen Anwälte zur Vertretung ihrer Auftraggeber. Allein die Anwälte des Abtes Matthias I. von Göttweig, Matthias Bisinger und Nikolaus Wilde, appellierten sogleich vom Gerichte des Erzbischofs von Salzburg an Papst Alexander VI. und schützten als Grund vor, daß es dem Abte infolge der Kürze der Zeit von der Bekanntgabe des Gerichtstages am 23. November bis zu diesem selbst am 28. November unmöglich war zu erscheinen, wodurch er in seinem Rechte schwer geschädigt wurde.⁷⁵ Ueberhaupt waren die Anwälte Nikolaus Wilde und Michel Welser vom Abte mit der Instruktion versehen worden, nur einen gütlichen Ausgleich abzuschließen. Da sie nun ihre Vollmacht vorwiesen und die Anwälte des Bischofs von Passau dagegen protestierten, so wurde von den Salzburger erzbischöflichen Räten am 1. Dezember dahin entschieden, daß beiden Parteien ein anderer Verhandlungstag angesetzt werden solle, wogegen die Göttweiger Vertreter Protest erhoben.⁷⁶

Um in ihrer Streitsache nicht sachfällig zu werden, bestellten Bischof Christoph von Passau und der Weihbischof Bernhard am 19. November als ihre Anwälte vor den vom Papste bestellten Richtern Martin Zug und Leonhard Wulfing den Jodok Jungmair,

⁷² Fontes 2, LV Nr. 2183. ⁷³ ebend. Nr. 2186. ⁷⁴ ebend. Nr. 2188.

⁷⁵ ebend. Nr. 2192 u. 2193. ⁷⁶ ebend. Nr. 2275.

Gabriel Guettratter, Ulrich Syembel und Johann Witter.⁷⁷ Diese päpstlichen Richter waren denn auch sogleich am Werke. Schon am 26. November 1498 erteilte Leonhard Wulfing dem Abt Matthias I. von Göttweig und seinem Burghauptmanne auf deren Bitte die Absolution von den Zensuren ad cautelam nach der eidlichen Erklärung, den Vorschriften der Kirche Gehorsam zu leisten, und erteilte auch dem Göttweiger Professen und Pfarrer zu Mautern Georg die Vollmacht, die Dienstleute des Burghauptmannes Georg Gstärtl gleichfalls zu absolvieren. Zu gleicher Zeit sollte diese Absolution in den Klöstern und Kirchen beim Gottesdienste öffentlich verkündet werden.⁷⁸ Gegen diese Maßnahmen protestierte nun der Passauer Anwalt Gabriel Guettratter unter dem Hinweise, daß die Vorladung der beiden vom Papste bestellten Richter Martin Zug und Leonhard Wulfing dem Weihbischof erst am 8. November zugestellt wurde, weshalb er erst am 28. November, d. i. am zwanzigsten Tage darnach zu erscheinen hatte. Nichtsdestoweniger nahm jedoch der Richter Leonhard Wulfing allein die Verhandlung vor und absolvierte den „vermeintlichen“ Abt und dessen Helfershelfer von den Zensuren, wozu er allein nicht berechtigt war. Da die Untersuchung und Urteilsfällung dem Leonhard Wulfing gemeinsam mit Martin Zug übertragen war, so wurde dadurch ein Präjudiz geschaffen und der Weihbischof in seinem Rechte beeinträchtigt, weshalb er an den Papst Alexander VI. appellierte.⁷⁹ Hierauf appellierten Bischof Christoph von Passau und sein Weihbischof Bernhard selbständig in dieser Prozeßangelegenheit an den Papst und ersuchten um Bestellung von päpstlichen Auditoren zu Untersuchungsrichtern.⁸⁰

Daraufhin betraute Papst Alexander VI. den Doktor Guillerinus de Perreriis, seinen Kaplan und Auditor, mit der Untersuchung und Verhandlung der Prozeßangelegenheit. Derselbe zitierte denn auch am 19. April 1499 durch Anschlag der Zitationsurkunde auf der Audientia publica und an der Petrusbasilika in Rom und außerhalb Roms an der Kathedralekirche zu Wien und Pfarrkirche zu Krems Abt Matthias I. von Göttweig zum persönlichen Erscheinen in Rom am 50. Tage nach der Verlautbarung der Vorladung zu Rom.⁸¹ Haben die beiden Bischöfe den Abt der schwersten Vergehen und Schandtaten ganz allgemein beschuldigt, so geht der Auditor der Rota Guillerinus in seiner Vorladungsurkunde darauf ein, indem er in gleicher Weise wie diese den Abt Matthias als „einen gewissen Matthias bezeichnet, der sich für den Abt von Göttweig ausgibt“.

⁷⁷ Fontes 2, LV Nr. 2189. ⁷⁸ ebend. Nr. 2190. ⁷⁹ ebend. Nr. 2191.

⁸⁰ ebend. Nr. 2197. ⁸¹ ebend. Nr. 2199.

Abt Matthias bemühte sich unterdessen, in Rom Gönner und Freunde zu finden und so gelang es ihm, durch die Absendung des Pfarrers Jakob von Kleinzell an die Kurie den schon genannten Abt Wilhelm von Luxemburg, der Generalvisitor und Vertreter des Benediktinerordens an der Kurie war, für seine Sache zu gewinnen. In einem Briefe vom 30. Juni 1499 bedankt sich derselbe beim Abte für die ihm von Pfarrer Jakob mitgebrachten Geschenke, berichtet über seine Unterredung mit dem bisherigen Göttweiger Anwalt in Rom Rupert Spiegel, die eine sehr frostige war, und erbietet sich zur Verteidigung des Abtes auf der Rota gegen die Angriffe des Bischofes, da Pfarrer Jakob von Kleinzell ihn als Abt gelobt habe, und er nun wisse, daß er tüchtige Mönche zur Reform des Klosters berufe.⁸² Schon vorher hatte Rupert Spiegel am 9. Juni dem Abte den Tod des Priors Johannes am „morbus Gallicus“ in Rom berichtet und mitgeteilt, daß die Kleriker der päpstlichen Kammer 50 Dukaten für die Exemtionsbulle „pro iocalibus“ verlangen, worauf er 20 angeboten habe. Wenn sie auch diese Summe zurückwiesen, so hoffe er dennoch, daß sie sich mit 30 Dukaten zufrieden geben werden.⁸³

Am 1. Juli 1499 legte Rupert Spiegel dem Abte Rechnung über seine im Interesse des Stiftes Göttweig gemachten Ausgaben und beschwerte sich darüber, daß ihm Abt Wilhelm von Luxemburg seinen Brief vorhielt, wonach er ohne Auftrag des Abtes 240 Dukaten aus der Bank der Fugger in Rom geliehen habe. Hierauf spezifiziert er alle seine Auslagen gelegentlich der Ankunft des Priors Johannes, der am 14. Juli 1497 in Rom aller Habe und Barschaft beraubt eintraf. Ferner habe er dem Papste für die Signatur der Exemtionsbulle 100 Dukaten zahlen müssen, welche ihm in der Bank der Fugger angewiesen war. Für die Bulle habe er außerdem den Klerikern der Kammer 24 Dukaten „pro iocalibus“ gegeben. Außerdem sind die einzelnen Auslagen in der päpstlichen Kanzlei in sehr interessanter Weise genau detailliert angegeben. In bezug auf seine Vorladung nach Rom rät er dem Abte, den Bischof wegen seiner Uebergriffe nicht zitieren zu lassen, sondern ihm einen genauen Bericht zu übersenden, den er zur Geltung bringen wolle. In der Angelegenheit der Inkorporation der Pfarren habe er mit Rücksicht darauf, daß der Papst alt sei und bald sterben könne, nichts unternommen, da sonst das hiefür ausgelegte Geld verloren sei.⁸⁴ In einem gleichzeitigen Schreiben vom 1. Juli 1499 teilt Ulrich Fugger dem Abt Matthias I. von Göttweig auf dessen Beschwerde, daß der Prokurator Rupert Spiegel von Fugger 240 Dukaten ohne seine Er-

⁸² Fontes 2, LV Nr. 2205. ⁸³ ebend. Nr. 2203. ⁸⁴ ebend. Nr. 2206.

mächtigung entlehnt haben solle, mit, daß er niemals Dukaten, sondern bloß 240 rhein. Gulden als Darlehen verrechnet habe und daß für dieses tatsächlich seine Ermächtigung aufbewahrt werde.⁸⁵ Jedenfalls hatte diesbezüglich eine vorausgehende Verabredung des Rupert Spiegel mit dem Bankhause Fugger in Rom stattgefunden, welche zur Folge hatte, daß beide gleichzeitig ihren Bericht an den Abt richteten.

Nicht lange darauf konnte Rupert Spiegel am 8. Juli 1499 Abt Matthias I. von Göttweig berichten, daß er nun die Exemtionsbulle erhalten habe, nachdem er den Klerikern der päpstlichen Kammer 20 Dukaten geboten hatte, die ursprünglich 100 Dukaten forderten, dann auf 50 herabgingen und nur sehr schwer sich mit 20 zufrieden gaben. Die Bulle übergab er an das Bankhaus Fugger, das sie nach Salzburg sendete, von wo aus sie der Abt erhalten werde. Man möge sich von derselben Transsumpte anfertigen lassen und bei den Behörden vorlegen, die Originalurkunde jedoch sorgfältig verwahren, damit sie nicht wie die Exemtionsbulle Nikolaus V. verloren gehe. Gestern sei übrigens auch der Vertraute des Abtes namens Peter in Rom eingetroffen, dem er seine Briefe auf der Heimreise mitgeben werde.⁸⁶

Schon am 13. Juli 1499 schreibt Rupert Spiegel und unterrichtet den Abt über die zu den im künftigen Oktober in Rom stattfindenden Verhandlungen nötigen Erfordernisse. Vor allem teilt er ihm mit, daß der Tag der Verhandlung ursprünglich auf den 20. Juli fiel, aber infolge des Umstandes, daß die Gerichtsferien vorher eintraten, auf den nächsten ersten Gerichtstag verschoben wurde, an dem dann die Verhandlung stattfinden werde. Außerdem berichtet er, daß der Bischof von Passau über die zweifache Visitation in Göttweig einen Bericht an die Kurie geleitet habe. Bei der ersten sei Abt Matthias seiner mißlichen Verwaltung überwiesen, aber infolge der Hoffnung auf Besserung in seiner Würde belassen worden, bei der zweiten vom Bischofe begonnenen und vom Weihbischofe fortgesetzten Visitation sei er seiner Würde entsetzt worden. Er ersucht ihn, den Sachverhalt sorgfältig darzulegen, besonders daß der Bischof nicht der Visitation halber, sondern um eine Jägersuppe zu essen sich ins Stift einladen ließ, und die darauf bezüglichen Briefe zu senden. Außerdem möge er die Art und Weise der Visitation, die dabei anwesenden Persönlichkeiten anführen, die Gläubiger des Stiftes spezifizieren, über die bezahlten Schulden die Quittungen vorlegen und über die aufgeführten Bauten Informationen erteilen. Seine vom Abte erteilte Vollmacht zur Vertretung möge auch

⁸⁵ Fontes 2, LV Nr. 2276. ⁸⁶ ebend. Nr. 2207.

vom Konvente in Göttweig gegeben werden. Die Absolution von der Exkommunikation für ihn und den Prior Andreas, sowie von der Irregularität, die er sich durch Nichtbeachtung der Exkommunikation zugezogen haben könne, werde er ihm besorgen. Ein solcher Brief komme auf 5 Dukaten zu stehen.

Ueber die weiteren Verhandlungen an der römischen Kurie fehlen uns die entsprechenden Urkunden. Jedoch scheint es, daß der Abt einen Aufschub der Verhandlung in Rom erwirkt hatte; denn am 1. Jänner 1500 erstattete Rupert Spiegel dem Abte abermals seinen Bericht. In demselben erwähnte er den Empfang des Briefes des Abtes, in welchem vermutlich alle erforderlichen Informationen zum Prozesse enthalten waren, und des Registers mit dem Verzeichnisse der während seiner Leitung gezahlten Schulden. Auch der erhaltene Brief des bischöflich Passauischen Sekretärs Johann Prenner über die Jägersuppe werde, so versicherte Rupert Spiegel, seinerzeit bei der Verhandlung von Wert sein. Rupert Spiegel machte auch auf die Tatsache aufmerksam, daß die an den Abt gerichteten Briefe durch die Hand des Bischofs von Passau gingen, und besorgte für seine Korrespondenzen ganz das gleiche Schicksal. Betreffs des Vorgehens im Prozesse riet er an, vorerst auf die Pläne der Gegner zu achten.⁸⁷

Kurze Zeit darauf, am 3. Jänner 1500, starb schon Bischof Christoph von Passau. Dadurch hatte die ganze Sachlage eine wesentliche Veränderung erfahren. Doch war deshalb der Prozeß noch keineswegs beendet worden; denn noch am 15. Februar 1500 ersuchte Rupert Spiegel als Vertreter des Abtes Matthias I. von Göttweig um Zusendung einer neuen speziellen Vollmacht seinerseits und seitens des Konventes, da die frühere ganz allgemein gehaltene Vollmacht, weil sie zu alt sei, vielleicht nicht mehr als rechtskräftig zugelassen werde. Unterdessen wolle er darüber wachen, was der neuerwählte Passauer Bischof Wigileus Fröschl, der persönlich zur Konfirmation nach Rom kommen werde, in dieser Angelegenheit weiter unternehmen werde.⁸⁸ Dies ist unsere letzte urkundliche Nachricht über das Prozeßverfahren in Rom. Dasselbe wurde, wie es den Anschein hat, auf Veranlassung des Abtes Matthias I. von Göttweig immer wieder vertagt, bis daß unterdessen der Hauptwidersacher desselben Bischof Christoph von Passau am 3. Jänner 1500 starb. Da der Prozeß an der römischen Kurie vermutlich im Sande verlief, so müssen wir darauf schließen, daß der Nachfolger Wigileus Fröschl kein Interesse für die Fortführung des kostspieligen und langwierigen Prozesses zeigte, zumal er ja

⁸⁷ Fontes 2, LV Nr. 2214. ⁸⁸ ebenda Nr. 2216.

persönlich auch früher nicht daran beteiligt war. Nur dieser Umstand kann die Tatsache erklären, daß der an der Kurie bereits anhängige Prozeß ohne schwere Folgen für den Abt verlief.

Um so mehr überrascht es uns jedoch, daß im Jahre 1500 auf einmal König Maximilian I. wiederum in diese Angelegenheit eingriff, der doch seine Inkompetenz bereits vorher erkannt und das Prozeßverfahren an das einzig kompetente, nämlich das kirchliche Forum übertragen hatte, als er den Erzbischof Leonhard von Salzburg mit der Untersuchung und Urteilsfällung in derselben betraut hatte. Den Anstoß hiezu gab wohl Abt Matthias I. von Göttweig selbst. Er hatte sich bei dem landesfürstlichen Hauptmanne, den Statthaltern und Regenten in Wien beschwert, daß er in den üblen Ruf gekommen sei, als vernachlässige er die Leitung und Administration seines Stiftes in geistlicher und weltlicher Hinsicht, und erbat sich eine diesbezügliche Untersuchung unter dem gleichzeitigen Angebote der Resignation im Falle eines für ihn ungünstigen Befundes. Darauf betraute König Maximilian I. am 31. August 1500 die Aebte von Melk und St. Peter in Salzburg und seinen Rat Christoph von Losenstein mit dieser Aufgabe. Dieselben sollten am 3. September in Göttweig die Untersuchung vornehmen und im Falle der Resignation des Abtes tüchtige Männer daselbst zum Abte, Prior, Cellerar und Küchenmeister bestellen.⁸⁹ Diese mußten nun tatsächlich dem Abte die Resignation nahegelegt haben, da Abt Matthias in einem eigenen Schreiben an die Regenten darauf hinweist, daß seine Resignation dem Stifte zu großem Verderben gereichen würde, während er doch dessen Nutzen zu fördern geschworen habe. Da er aber unmittelbar infolge der Exemption unter dem Papste stehe, so müsse er die Erlaubnis desselben zu seiner Resignation nachsuchen und in dessen Hände resignieren. Falls also der Konvent sich damit einverstanden erkläre, und ihm ein entsprechendes Einkommen ausgeworfen werde, sei er bereit, wenn er nicht genügend den Nachweis erbracht habe, daß seine Verwaltung der Stiftsgüter ohne Schaden gewesen sei, zu resignieren, und ersucht, ihm vom Papste die Zustimmung hiezu zu erbitten.⁹⁰

Nachdem die Untersuchungsrichter über ihren Befund an die Statthalter und Regenten Bericht erstattet hatten, forderten dieselben am 19. September 1500 den Abt Matthias I. auf, die Stiftsgüter einstweilen im gleichen Zustande zu erhalten, damit ihm keine üble Nachrede erwachse. Erst nach der Weinlese, durch welche sie sehr in Anspruch genommen werden, gedenken sie, die von ihm früher angebotene Resignation auf seine Würde zur Verhandlung zu bringen.⁹¹ Es scheint dadurch wohl

⁸⁹ Fontes 2, LV Nr. 2219. ⁹⁰ ebend. Nr. 2220. ⁹¹ ebend. Nr. 2221.

zur Genüge angedeutet zu sein, daß diese Untersuchung kein für den Abt allseits günstiges Ergebnis lieferte, so daß er sich genötigt sah, seine Resignation allen Ernstes anzubieten.

So kam es also, daß Maximilian I. am 21. Oktober 1500 den Abt benachrichtigte, daß er seine Räte, den Abt von Melk, Christoph von Losenstein und seinen Kammerprokurator und Fiskal Wolfgang Gwerlich beauftragt habe, sich am 5. November nach Göttweig zu begeben, um seine früher angebotene Resignation auf die Abtei entgegenzunehmen. Er befiehlt ihm deshalb, an diesem Tage im Stifte zu bleiben und sein Angebot zu vollziehen.⁹² Abermals schrieb Maximilian I. am 2. November an Abt Matthias I. von Göttweig in dieser Angelegenheit und fordert ihn auf, diesen seinen Räten, welche mit ihm über die Resignation auf die Prälatur verhandeln sollten, jenen Glauben entgegenzubringen wie ihm selbst.⁹³

Diese verfügten sich denn auch tatsächlich am festgesetzten Tage nach Göttweig, um über die Zweckmäßigkeit dieser Resignation zu beraten und schlüssig zu werden. Sie hatten eine Reihe von Artikeln vorliegen, in denen die in Betracht kommenden Gesichtspunkte niedergelegt waren. Vor allem wurde der Fall ins Auge gefaßt, daß Abt Matthias I. von Göttweig tatsächlich auf seiner Bitte um die Erlaubnis zur Resignation beharre. Man erwog den Gedanken, ob man ihm diese überhaupt gestatten solle, oder ob man ihn veranlassen solle, seine Würde weiter zu behalten. Für diesen letzteren Fall sollten eine Reihe von Möglichkeiten ventilirt werden, auf welche Weise dem Abte ein Temporaladministrator an die Seite gesetzt werden könne. Gerade diese Artikel legen uns den Schluß nahe, daß die Temporalienverwaltung des Abtes doch nicht ganz einwandfrei war, so daß man sich genötigt sah, sich in dieser Hinsicht mit eingehenden Erwägungen zu befassen.⁹⁴

Da wir aber Abt Matthias I. darnach noch bis zu seinem Tode am 11. Juli 1507 im Besitze der Abtwürde finden, so liegt es auf der Hand, daß die Resignation desselben damals von den drei kaiserlichen Räten nicht angenommen wurde. Schon die vor derselben zur eingehenden Erwägung vorbereiteten Artikel lassen darauf schließen, daß man die Resignation weniger in Betracht zog als die Bestellung eines Temporalienadministrators, für die man eine mehrfache Art und Weise als erwägenswert in Vorschlag bringen konnte. Man war offenbar dann auch davon abgegangen und ließ davon ab, den Abt noch weiter zu belästigen.

So war also Abt Matthias I. von Göttweig in diesem langwierigen Streite mit Bischof Christoph von Passau zuletzt den-

⁹² Fontes 2, LV Nr. 2222. ⁹³ ebend. Nr. 2223. ⁹⁴ ebend. Nr. 2224.

noch als Sieger hervorgegangen. Allerdings kam ihm sehr zu statten, daß sein Widersacher am 3. Jänner 1500 starb und dessen Nachfolger seinem Vorgänger vermutlich auf dieser abschüssigen Bahn nicht nachfolgen wollte.

Fassen wir den Prozeß in seinem Verlauf nochmal kurz zusammen, so zeigt sich, daß Bischof Christoph von Passau als erster das Privilegium fori verletzte, als er seine Klage vor den Regenten und Statthaltern anhängig machte. Mit Erfolg war ihm der Abt von Göttweig, der vorerst das einzig kompetente kirchliche Forum anrief, auf diesem rechtswidrigen Wege gefolgt. Erst als der Bischof sah, daß er gegen den Abt auf solche Weise nichts ausrichten könne, entschloß er sich, diese Sache vor das kirchliche Forum zu bringen. Dieses war für ihn der Gerichtshof seines Metropolitens, des Erzbischofs Leonhard von Salzburg. Der Wechsel des Forums wurde ihm wohl dadurch wesentlich erleichtert, daß Maximilian I. selbst die Inkompetenz seines Gerichtes erkannte und bestrebt war, den Streitfall, der ein rein kirchlicher war, vor dem kompetenten kirchlichen Forum zur Verhandlung zu bringen. Gegen diesen Gerichtshof, der jedoch Abt Matthias von Göttweig wegen der Freundschaft des Erzbischofs mit seinem Prozeßgegner sehr gefährlich erschien, nahm er insoferne erfolgreiche Stellung, als er an den Papst selbst appellierte. Aber auch in Rom wußte er die Verhandlung durch kluge Winkelzüge hinauszuziehen, bis endlich der Tod seines Gegners in der ziemlich schwierigen Lage Erleichterung brachte. Wenn Abt Matthias I. darnach nochmals an die Regenten und Statthalter mit dem Angebote seiner Resignation für den Fall herantrat, als die Anklagen gegen ihn als stichhältig betrachtet würden, so war damit wohl die Absicht verbunden, durch eine neuerliche objektive Untersuchung der Anklagen im Stifte, eine völlige Rehabilitation vor der Oeffentlichkeit zu erlangen.

Der Verfasser des Abtkataloges spielt denn auch darauf an, wenn er gleichsam als Nachruf bei ihm vermerkt: „*Dictus Matthias Schachtner constructor extitit curie in Nidern Rana, qui et episcopo Pataviensi in visitacione quadam viriliter restitit et pene de omnibus suis tenuit victoriam inimicis, qui eciam plura bona monasterio eversa redemit et fratres rigorose tractavit.*“⁹⁵ Es erweckt den Eindruck, als ob er ihn noch nach seinem Tode gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und Anklagen verteidigen und rechtfertigen wollte.

⁹⁵ Abtkatalog in Fontes 2, LV, 934.